



GEMEINDE STALL

A-9832 Stall

Tel. 04823/8100

Fax 04823/8100-7

e-mail: stall@ktn.gde.at

www.gemeinde-stall.at

VERORDNUNG

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes,
LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr.: 52/2017

des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 27. Dezember 2019, Zl. 2400-0/1/2019 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 1983, Zl. 2400-0/1983, in der Fassung der Verordnung vom 1. April 2016, Zl. 2400-0/1/2016, betreffend einer **Kinderbetreuungsordnung** für den Kindergarten der Gemeinde Stall, geändert wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 1979, BGBl: Nr. 673/1978 wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder ab dem 2. Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen.

Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist insbesondere im Spiel und im Erleben der Gemeinschaft zu fördern.

Die Erreichung der Schulfähigkeit ist zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

§ 2

Aufnahme

1. Die Kinderhöchstzahl wird mit 20 Kinder für die alterserweiterte Gruppe und mit 25 Kinder für die Regelkindergartengruppe festgesetzt.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b) körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;

- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.

„In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“
(Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 3

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen und Jausentäschchen mit Name auszustatten.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionserkrankungen darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
4. Schokolade und sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen dem Kind nicht mitgegeben werden.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

- „(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

...

- (4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden.

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

MONTAG bis FREITAG

- a) Gruppe 1 von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder
- b) Gruppe 2 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

MONTAG und MITTWOCH

- c) Kennenlerngruppe von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
(Mindestanzahl: 10 Kinder)

Einlasszeit : Gruppe 1 ab 06:55 Uhr
Gruppe 2 ab 07:55 Uhr
Kennenlerngruppe ab 13:25 Uhr

Die Kinder müssen bis zu den o. a. Zeiten anwesend sein und können bis zu einer halben Stunde nach Ende abgeholt werden.

2. Der Kindergarten bleibt in den Energie-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien geschlossen. In den Sommerferien bleibt der Kindergarten lediglich im August geschlossen. Somit ist der Kindergarten von 01. September bis einschl. 31. Juli jeden Jahres geöffnet.

§ 5

Elternsprechstunden und Elternversammlungen

- a) Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergärtnerin und den Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, finden monatlich an einem von der

Kindergärtnerin festzusetzenden Tag Sprechstunden statt. Die Ausschreibung der Sprechstunden erfolgt durch Anschlag auf der Anschlagtafel.

- b) Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Besprechungen allgemein interessierender Angelegenheiten des Kindergartens, und Beschwerden, werden in angemessenen Zeitabständen, jährlich jedoch mindestens einmal, Elternversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Kindergärtnerin.

§ 6

Kosten und Zahlungsbedingungen

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt für die 1. Gruppe € 110,00, für die 2. Gruppe € 85,00 und für die Kennenlerngruppe € 30,00. (Eine Erhöhung oder Reduzierung ist nur zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres möglich.)
3. Die Monatsgebühr ist im Vorhinein zum 5. jeden Monats bei der Gemeinde Stall einzuzahlen. Die Befreiung der Monatsgebühr kann nur durch eine längere Krankheit, die ein Arzt zu bestätigen hat, erfolgen.
4. Um Beitragsermäßigungen oder Befreiungen kann im ersten Monat nach dem Eintritt in den Kindergarten schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei der Gemeinde angesucht werden. Es wird festgehalten, dass Ermäßigungen oder Befreiungen ausschließlich nur in Härtefällen gewährt werden können. Die Entscheidung darüber bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 7

Versicherung gegen Unfall

Die Kinder werden gegen Unfall versichert.

§ 8

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist vom Erziehungsberechtigten vorher der Kindergärtnerin zu melden.
2. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt ist. Wird dieser Termin überschritten, ist der Monatsbeitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
3. Abmeldungen für den Monat August werden grundsätzlich nicht entgegen-
genommen.

4. Gründe für Entlassung des Kindes:

- a) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung;
- b) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- c) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- d) Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2019 in Kraft.

Stall, am 27. November 2019

Für den Gemeinderat der Gemeinde Stall

Der Bürgermeister:

Peter Ebner